



# KRAMER Schalltechnik GmbH

Beratung Gutachten Informations-Technologie

KRAMER Schalltechnik GmbH • Siegburger Str. 39 • 53757 St. Augustin

Stadt Remscheid  
Fachbereich Städtebau  
und Stadtentwicklung  
Herrn Sonnenschein

42849 Remscheid

Schalltechnische Untersuchungen zu  
Gewerbe-, Verkehrs- und Freizeitlärm

Benannte Messstelle nach  
§§ 26, 28 BImSchG

Software-Entwicklung

*Tom Müler*  
*L.R.*  
*21/12*

Ihr Zeichen  
Unser Zeichen 02 02 033/hep  
Bearbeiter Heppekausen  
Telefon (0 22 41) 93 38 09 - 2  
Telefax (0 22 41) 93 38 09 - 1  
Datum 9. Dezember 2002

## Bebauungsplan Nr. 551 „Dreherstraße, Klausener Straße“ der Stadt Remscheid

### Schalltechnische Einschätzung

Sehr geehrter Herr Sonnenschein,

wir vereinbart, habe ich das Planvorhaben aus schalltechnischer Sicht geprüft und werde nachfolgend mögliche Lösungen diskutieren.

### 1 Sachstand

Das Plangebiet Nr. 551 liegt in Remscheid-Lüttringhausen im Bereich Klausener Straße, Dreherstraße und Weberstraße. In der nunmehr aktuellen Planung umfasst das Plangebiet nur noch den Bereich nördlich der geplanten Einmündung Dreherstraße in die Klausener Straße einschließlich der bestehenden Wohngebäude Klausener Straße 146, 148 und 150 (MI-Nutzungen). Auf der anderen Seite der Klausener Straße (nunmehr außerhalb des Plangebiets) befinden sich u.a. bestehende und rechtsverbindliche GI-Gebiete (BP 144a). Für den Planbereich zwischen den genannten Wohngebäuden und der geplanten Dreherstraße liegt eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Tischereibetriebes mit Betriebswohnung vor.

Die bisherige Planung sah eine GE-Ausweisung des Plangebietes vor, was zu Bedenken des StUA Düsseldorf aus der Sicht des Immissionsschutzes führte.

KRAMER Schalltechnik GmbH  
Siegburger Straße 39  
Eingang D

D-53757 Sankt Augustin

Amtsgericht Siegburg HRB 3269  
Ust.Id. Nr. DE 123374685

Geschäftsführer: Manfred Heppekausen,  
Gerd Kramer, Friedhelm Waddes

Bankverbindung

Raiffeisenbank Rhein-Sieg eO  
BLZ 370 895 20  
Konto-Nr. 500 640 5012

E-mail KramerPartner@t-online.de  
Internet www.taerm-online.de

Remscheid BP 551 Dreherstr./Klausener Str.  
02 02 033 hep G.doc

Folgende Unterlagen liegen vor:

- [1] Druckschrift zur Bürgerbeteiligung vom 02.07.2002
- [2] Bedenken des StUa Düsseldorf (Z. 55.0.02.2-232/02) vom 13.11.2002
- [3] Aktueller Zuschnitt des BP 551 (Vorentwurf)
- [4] Auszüge aus den Bebauungsplänen 267 und 144a
- [5] Bauvoranfrage Tischlereibetrieb

## 2 Derzeitige Geräuschsituation

Die Geräuschsituation durch Anlagen im Sinne der TA Lärm<sup>1</sup> wird derzeit durch die bestehenden gewerblichen und industriellen Nutzungen innerhalb des BP 144a bestimmt. Nach meiner Einschätzung bei einer Ortsbegehung vom 27.11.2002 liegt eine relevante Geräuschvorbelastung an den Gebäuden Klausener Straße 146 ..... vor, bzw. ist ein bereits bestehender Lärmkonflikt nicht auszuschließen. Dies bedeutet für weitere Gewerbliche Nutzungen im Plangebiet 551 (Zusatzbelastung), dass durch diese eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte notwendig ist, damit die zukünftige Gesamtgeräuschsituation durch Anlagen im Sinne der TA Lärm (Gesamtbelastung) ebenfalls die Immissionsrichtwerte einhält, bzw. keine Konfliktverschärfung eintritt.

## 3 Lösungsmöglichkeiten

Wie bereits vom StUa Düsseldorf richtig erkannt wurde, ist die schematische Anwendung des Abstandserlasses bei den hier vorliegenden Abständen unter 100 m nicht sinnvoll. Auch eine Kontingentierung der GE-Flächen durch die Festsetzung eines immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegels (IFSP) ist bei der nunmehr vorliegenden geringen Gebietsfläche m.E. weniger geeignet, da ein einheitlicher Emissionsansatz für die GE-Fläche rechtlich problematisch ist (Gliederungsgebot für die Festsetzung von Emissionswerten). Dem StUa lag ein Planentwurf mit einer deutlich größeren GE-Fläche vor, für die diese Vorgehensweise denkbar gewesen wäre.

Es wird vorgeschlagen, die drei bestehenden Wohnnutzungen in Übereinstimmung mit dem FNP und dem vom StUa angesetzten Schutzanspruch als MI-Gebiet festzusetzen. Der weitere Bereich bis zur Einmündung der geplanten Dreherstraße kann dann als eingeschränktes Gewerbegebiet in dem Gewerbebetriebe, insbesondere Handwerksbetriebe-

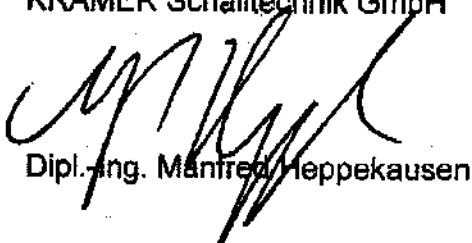
<sup>1</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503-515

be zulässig sind, die das Wohnen „nicht wesentlich stören“ usw. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass im eingeschränkten Gewerbegebiet auch nur der relativ geringe Schutzanspruch eines Gewerbegebietes im Hinblick auf bestehende Betriebe besteht. Andererseits kann die Ansiedlung eines Tischlereibetriebes realisiert werden, ohne im MI-Gebiet Lärmkonflikte zu verursachen, bzw. vorliegende Konflikte zu verschärfen. Dies kann durch eine konsequente akustische Betriebsplanung mit einer Anordnung der Betriebswohnung an der Seite zum MI-Gebiet hin, eine entsprechende Ausrichtung offener Flächen und geräuschrelevanter Bereiche usw. ohne größeren Aufwand erreicht werden.

In welcher Form die anlagenbezogene Planung eines Tischlereibetriebes in die Festsetzungen übernommen wird, sollte mit dem StUa abgestimmt werden. Sie hätte gegenüber einer abstrakten Festsetzung den Vorteil einer direkten Anpassung an die gegebene Umgebungssituation, würde allerdings für andere Nutzungen (Nachfolgenutzung) ggf. nicht passen.

Mit freundlichen Grüßen

KRAMER Schalltechnik GmbH



Dipl.-Ing. Manfred Heppekaussen

